

COVID-19-Schutzkonzept (Stand: 5. April 2021)

Gemeindeversammlung vom 28. April 2021

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 22. März 2021) muss für eine Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeitet und eine verantwortliche Person benannt werden.

Art. 6c, Abs. 1 lit a. besagt, dass Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl unterliegen.

Sollten sich bis zur Gemeindeversammlung neue gesetzliche Grundlagen ergeben, behält sich der Gemeinderat kurzfristige Anpassungen des COVID-19-Schutzkonzepts vor.

2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts sind Gemeindepräsident Ruedi Beeler und Gemeindeschreiber Roger Andermatt.

3. Teilnahme an der Gemeindeversammlung

3.1 Registrierungspflicht

Alle Teilnehmer der Gemeindeversammlung werden an den Eingangskontrollen (zwei) durch Gemeinderäte mittels Registraturliste registriert (Wohnort/Vor- und Nachname/Telefonnummer).

3.2 Maskentragepflicht

Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Versammlungsteilnehmenden. Die Schutzmasken sind auf dem gesamten Areal des Pfarreizentrums Eichmatt, Goldau, ab 19:30 Uhr (Türöffnung), d.h. bereits ab Anstehen zum Einlass und während der gesamten Dauer der Versammlung (inkl. Verlassen des Areals) zu tragen.

Eine Dispens, welche vom Maskentragen entbindet, ist auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist ein Verbleib im Versammlungslokal ohne Maske nicht gestattet.

3.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Eine Teilnahme ist jedoch eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Besonders gefährdete Personen schützen sich durch individuelle Schutzmassnahmen so gut wie möglich vor einer Ansteckung.

3.4 An Covid-19 erkrankte Personen

An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen; dies gilt auch für Personen, die im gleichen Haushalt wie erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 leben.

3.5 Quarantäneregeln für Einreisende

Die Quarantäneregeln für Einreisende aus Staaten, die vom BAG als besonders betroffene Gebiete eingestuft sind, sind einzuhalten.

4. Schutzmassnahmen

4.1 Infrastruktur

Es sind Sitzplätze für ca. 140 Personen im Versammlungslokal vorhanden. Die Stühle stehen jeweils in einer Distanz von 1.5 m zueinander. Die Bestuhlung im Pfarreizentrum Eichmatt darf durch die an der Versammlung anwesenden Personen nicht eigenmächtig verändert werden. Zusätzliche Sitzgelegenheiten werden durch die Organisatorin bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Vor dem Gebäudeeingang ermöglichen Markierungen im Abstand von 1.5 m die Einhaltung der Abstandsvorschriften beim Anstehen bis zum Einlass.

Personenansammlungen sind vor, während und nach der Versammlung zu vermeiden.

4.2 Hygienestationen

An den Eingängen stehen Hygienestationen mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

4.3 Eingangskontrolle

Für die Gemeindeversammlung gilt im ganzen Gebäude Maskentragepflicht. Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit möglichst keine Warteschlangen vor dem Eingang entstehen. Der Einlass erfolgt im Tropfen-System. Die Kontaktdaten der Registraturliste werden 14 Tage nach der Versammlung vernichtet.

4.4 Wortmeldungen

Teilnehmende, welche eine Wortmeldung haben, sollen aufstehen und werden sodann vom Gemeindepräsidenten nach vorne zum separaten Rednerpult gebeten. Während dem Reden kann die Schutzmaske abgenommen werden, danach ist sie aber umgehend wieder anzuziehen. Das Gästemikrofon ist mit einer Schutzhülle versehen, welche nach jeder Rednerin bzw. jedem Redner ersetzt wird.

4.5 Verlassen der Versammlung

Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt gestaffelt, beginnend mit den hinteren Sitzreihen. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben (keine Personenansammlungen).

4.6 Information über Erkrankung

Teilnehmende, die innert 48 Stunden nach der Versammlung an Covid-19 erkranken, werden aufgefordert, sich umgehend bei der Gemeindekanzlei Arth (gemeindekanzlei@arth.ch oder Tel. 041 859 02 32) zu melden.

4.7 Apéro

Auf einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.

5. Information

Die Versammlungsteilnehmenden werden via Webseite (Publikation Schutzkonzept), via Information in der RigiPost zur Gemeindeversammlung sowie in der Botschaft zur Gemeindeversammlung, welche allen Haushaltungen zugestellt wurde und mündlich zu Beginn der Versammlung über die Schutzmassnahmen informiert. Es wird empfohlen, die SwissCovid-App zu installieren.

Arth, 5. April 2021

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Roger Andermatt
Gemeindeschreiber

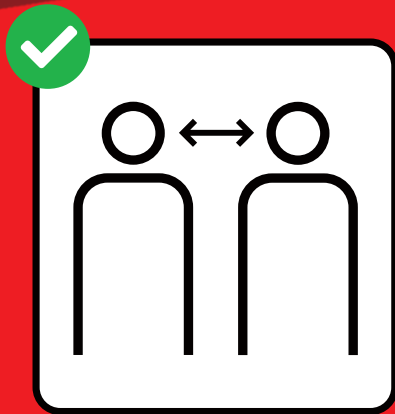


STOP CORONA

Aktualisiert am 22.3.2021



So wenige Menschen wie möglich treffen.



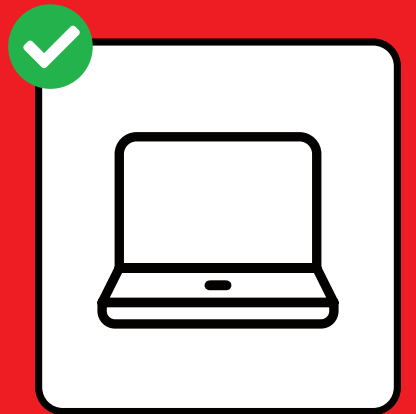
Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.



Homeoffice-Pflicht wo möglich.



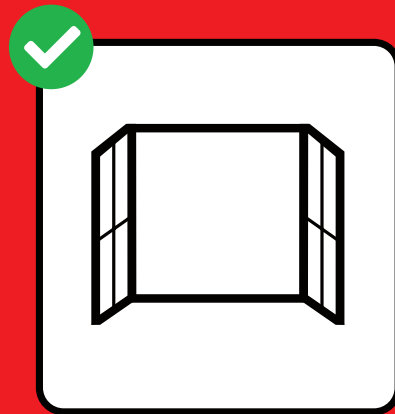
Gründlich Hände waschen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Hände schütteln vermeiden.



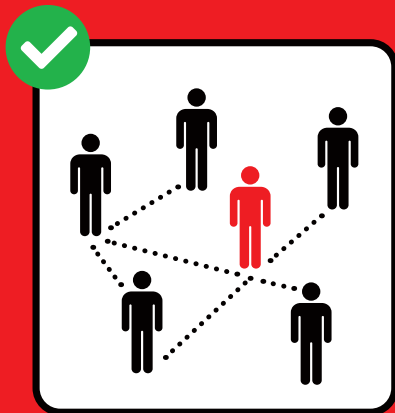
Mehrmals täglich lüften.



Veranstaltungen: Öffentlich verboten Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

